

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Fortschritten bei der Umsetzung ihrer nationalen Programme und Aktionspläne für die Dekade einzuholen und der Generalversammlung 2010 den nächsten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/155

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)<sup>67</sup>.

#### 63/155. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006 und 62/133 vom 18. Dezember 2007 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>68</sup> und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass

ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

*in Bekräftigung* der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>69</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>70</sup>, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>71</sup> und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung<sup>72</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>73</sup> und auf dem Weltgipfel 2005<sup>74</sup> eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau und feststellend, dass in der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen indigene Frauen Aufmerksamkeit gilt,

*unter Hinweis* darauf, dass geschlechtsspezifische Verbrechen und sexuelle Gewaltverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>75</sup> aufgenommen wurden und dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe anerkannt haben, dass Vergewaltigung ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords oder der Folter erfüllende Handlung darstellen können,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und unter Begrüßung der am 19. Juni 2008 verabschiedeten Ratsresolution 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*tief besorgt* darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsfor-

<sup>67</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>68</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>69</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>70</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>71</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>72</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

<sup>73</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>74</sup> Siehe Resolution 60/1

<sup>75</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

men weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

*in der Erkenntnis*, dass Gewalt gegen Frauen in historisch bedingten ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzelt und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ernsthaft verletzen, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigen oder unmöglich machen und Frauen in erheblichem Maße an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

*ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Frauen durch die Gewährleistung ihrer vollen Vertretung und uneingeschränkten und gleichberechtigten Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen zu ermächtigen, damit die Gewalt gegen Frauen und Mädchen beseitigt werden kann,

*sich dessen bewusst*, dass die Gewalt gegen Frauen auf ganzheitliche Weise bekämpft werden muss, so auch durch die Anerkennung der Zusammenhänge zwischen der Gewalt gegen Frauen und anderen Fragen wie HIV/Aids, Beseitigung der Armut, Ernährungssicherheit, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Gesundheit und Verbrechensverhütung,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die zahlreichen Aktivitäten der Staaten zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, wie etwa den Erlass oder die Änderung von Rechtsvorschriften, die sich auf Gewalthandlungen gegen Frauen beziehen, und die Annahme umfassender nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung dieser Gewalt,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, bei den Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zukommt,

1. *betont*, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt bezeichnet, die der Frau körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben;

2. *stellt fest*, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in jedem Land der Welt als eine weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte und als großes Hindernis für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, der Entwicklung, des Friedens und der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fortbesteht;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über das weltweit immer noch hohe Maß an Straflosigkeit für Gewalthandlungen gegen Frauen;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen<sup>76</sup> und nimmt Kenntnis von seinem Bericht über die Beseitigung von Vergewaltigung und anderen Arten sexueller Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in Konflikt- und damit zusammenhängenden Situationen<sup>77</sup>;

5. *begrüßt außerdem* die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geleisteten Anstrengungen und wichtigen Beiträge zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, namentlich durch den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, insbesondere den zweiten thematischen Bericht über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den die Sonderberichterstatterin 2008 dem Menschenrechtsrat vorlegte<sup>78</sup>;

6. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die die Familie bei der Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielt, sowie der Notwendigkeit, ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

7. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Kampagne „UNiTE to End Violence against Women“ zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen eingeleitet hat, die unter anderem durch die Lobbykampagne „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die interinstitutionelle Initiative der Vereinten Nationen „Stopp der Vergewaltigung – jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ unterstützt wird, betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit den bestehenden systemweiten Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen konkrete Folgetätigkeiten zur Verstärkung der Aktionen zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen unternimmt, und ersucht den Generalsekretär, die erwarteten Ergebnisse seiner Kampagne zu benennen, bekanntzumachen und darüber Bericht zu erstatten;

8. *verurteilt mit Nachdruck* alle Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, gleichviel ob diese Handlungen durch den Staat, durch Privatpersonen oder durch nichtstaatliche Akteure begangen werden, und fordert die Beseitigung aller Formen geschlechtsbezogener Gewalt in der Familie, in der Gemeinschaft und dort, wo sie vom Staat begangen oder geduldet werden;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweg-

<sup>76</sup> A/63/214 und Corr.1.

<sup>77</sup> A/63/216 und Corr.1.

<sup>78</sup> A/HRC/7/6.

gründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>69</sup> obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

10. *betont außerdem*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Täter zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht;

11. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, der Straflosigkeit für Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, indem alle Täter ermittelt, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, indem Frauen der gleiche Schutz durch das Gesetz und der gleiche Zugang zur Justiz gewährt wird und indem Einstellungen, die alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen begünstigen, rechtfertigen oder zulassen, dem prüfenden Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt und beseitigt werden;

12. *bekräftigt*, dass das Fortbestehen bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ein wesentliches Hindernis für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen darstellt, fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für Frauen und Männer in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich insbesondere und vorrangig mit der Not und dem Leid der in solchen Situationen lebenden Frauen und Mädchen zu befassen und ihre diesbezügliche Hilfe zu verstärken sowie dafür zu sorgen, dass in Fällen, in denen Gewalt gegen sie verübt wird, gegen alle Täter ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird und diese gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und betont gleichzeitig, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen geachtet werden müssen;

13. *betont*, dass die völkerrechtlich verbotene Tötung und Verstümmelung von Frauen und Mädchen sowie sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen, die im Zusammenhang mit Konfliktbeilegungsprozessen erlassen werden, ausgenommen werden müssen;

14. *betont außerdem*, dass die Staaten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen sollen, dass alle Amtsträger, die für die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer und zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine angemessene Schulung erhalten, um sie für die unterschiedlichen und besonderen Bedürfnisse von Frauen, insbesondere Frauen, die Gewalt ausgesetzt waren, zu sensibilisieren, da-

mit Frauen nicht abermals viktimisiert werden, wenn sie Gerechtigkeit und Wiedergutmachung verlangen;

15. *betont ferner*, dass die Staaten alles tun sollen, um Frauen zu ermächtigen und sie über ihr Recht aufzuklären, mit gerichtlichen Mitteln Wiedergutmachung zu erlangen, und dass sie die gesamte Bevölkerung über die Rechte von Frauen und die für eine Verletzung dieser Rechte vorgesehenen Strafen aufklären und Männer und Jungen sowie die Familien als Kräfte des Wandels einsetzen sollen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu verurteilen;

16. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Strategie und eines systematischeren, umfassenden, multisektoralen und nachhaltigen Ansatzes zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen, namentlich durch die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen und durch die Anwendung bewährter Praktiken zur Beendigung der Straflosigkeit und der Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, unter anderem im Bereich der Gesetzgebung, der Prävention, der Strafverfolgung, der Hilfe für die Opfer und ihrer Rehabilitation, und zu diesem Zweck beispielsweise

a) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern einen umfassenden und integrierten nationalen Plan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen unter allen ihren Aspekten aufzustellen, der die Erhebung und Analyse von Daten, Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie nationale Aufklärungskampagnen zur Beseitigung der zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen führenden Rollenklischees in den Medien umfasst;

b) alle Gesetze, Vorschriften, Politiken, Praktiken und Gebräuche, die Frauen diskriminieren oder sich diskriminierend auf sie auswirken, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, zu ändern oder abzuschaffen und sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen den internationalen Verpflichtungen, Zusagen und Grundsätzen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, entsprechen;

c) die Wirkung der aktuellen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf Gewalt gegen Frauen zu evaluieren und zu bewerten, einschließlich der Gründe für die geringe Zahl gemeldeter Fälle, und nötigenfalls das auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen anwendbare Straf- und Strafverfahrensrecht zu verschärfen und nach Bedarf Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen gesetzlich zu verankern;

d) dafür zu sorgen, dass innerhalb des Rechtssystems ausreichende Kenntnisse, einschließlich Sachkenntnissen über wirksame rechtliche Ansätze zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, ein entsprechendes Bewusstsein und die notwendige Koordinierung gegeben sind, und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine für Fälle der Gewalt gegen Frauen zuständige Koordinierungsstelle im Rechtssystem einzurichten;

e) für die systematische Erhebung und Analyse von Daten zur Verfolgung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu sorgen, so auch unter Einbeziehung nationaler Statistikäm-

ter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;

f) geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um die Umsetzung der innerstaatlich ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich nationaler Aktionspläne, zu überwachen und zu evaluieren, unter anderem mit Hilfe nationaler Indikatoren;

g) ausreichende finanzielle Unterstützung für die Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und andere einschlägige Aktivitäten bereitzustellen;

h) ausreichende Ressourcen zu veranschlagen, um die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und alle Arten und Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen;

i) alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bildungsbereich, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern und Vorurteile, überlieferte Praktiken und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, und von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen;

j) Frauen, insbesondere in Armut lebende Frauen, zu ermächtigen, unter anderem durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihren vollen und gleichberechtigten Zugang zu allen Stufen einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie ihren gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen gewährleistet, und durch weitere geeignete Maßnahmen gegen die zunehmende Obdachlosigkeit oder unzureichende Wohnraumversorgung von Frauen vorzugehen, um ihre Bedrohung durch Gewalt zu verringern;

k) alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen als gesetzlich strafbare Handlungen zu behandeln und im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Verbrechen angemessene Strafen sowie Sanktionen vorzusehen, um das weiblichen Gewaltopfern zugefügte Unrecht zu bestrafen und gegebenenfalls wiedergutzumachen;

l) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass im Falle von Gewalt gegen Frauen die Einwilligung des Opfers der strafrechtlichen Verfolgung der Täter im Wege steht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass es angemessene Garantien zum Schutz des Opfers gibt;

m) sicherzustellen, dass alle weiblichen Gewaltopfer über einen wirksamen rechtlichen Beistand verfügen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem in Fragen des Gerichtsverfahrens und familienrechtlichen Fragen, sowie erforderlichenfalls durch den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass den Opfern Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, um eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung für den von ihnen erlittenen Schaden zu erlangen;

n) sicherzustellen, dass alle zuständigen öffentlichen Amtsträger sich hinsichtlich der Verhütung, Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksam abstimmen und den Opfern Schutz und Unterstützung gewähren;

o) für Polizisten, Richter, Gesundheitsfachkräfte, Strafverfolgungspersonal und das Personal anderer zuständiger staatlicher Behörden spezielle Schulungsprogramme zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern und zu verbreiten, die praktische Instrumente und auf bewährten Verfahrensweisen beruhende Leitlinien zur Ermittlung, Verhütung und Behandlung von Fällen der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer beinhalten;

p) die nationale Infrastruktur für Gesundheits- und Sozialdienste auszubauen, um die Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen zu verstärken und die gesundheitlichen Folgen aller Formen der Gewalt gegen Frauen anzugehen, so auch durch die Gewährung von Unterstützung für die Opfer;

q) integrierte Zentren einzurichten beziehungsweise zu unterstützen, die den Opfern aller Formen der Gewalt gegen Frauen Unterkunft, rechtliche Hilfe, gesundheitliche und psychologische Betreuung sowie Beratungs- und andere Dienste bereitstellen, dort, wo solche Zentren noch nicht verwirklicht werden können, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zu fördern, um den Zugang zu Rechtsmitteln zu verbessern und die körperliche und seelische Wiederherstellung und die soziale Wiedereingliederung der Opfer zu erleichtern, und dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zu solchen Diensten erhalten;

r) dafür zu sorgen, dass die Opfer von Gewalt angemessen und umfassend rehabilitiert und in die Gesellschaft wiedereingegliedert werden;

s) dafür zu sorgen, dass den Tätern im Rahmen von Strafvollzug und Bewährung angemessene Rehabilitationsprogramme bereitgestellt werden, um zu bewirken, dass sie nicht rückfällig werden;

t) nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Frauenorganisationen, und andere maßgebliche Akteure und den Privatsektor zu unterstützen und Partnerschaften mit ihnen einzugehen, um der Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

18. *betont*, dass die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die Gewalt gegen Frauen verübt haben, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und dass auch der Internationale Strafgerichtshof einen Beitrag dazu leisten kann, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang die Ratifikation des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts<sup>75</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

19. *begrüßt* es, dass mehrere Organe der Vereinten Nationen Schritte unternommen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Frage der Gewalt gegen Frauen in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu erörtern, und legt allen zuständigen Organen nahe, diese Frage im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeiten und Arbeitsprogramme weiter zu behandeln;

20. *ersucht* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *erneut*, zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen verbessert werden kann, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass alle Staaten neue und höhere Beiträge zu dem Fonds leisten, damit das durch den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorgegebene Ziel erreicht wird;

21. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen;

22. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Informationen seitens der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung der Versammlungsresolutionen 61/143 und 62/133 und dieser Resolution enthält, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen gewähren;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Informationen seitens der Staaten über ihre Folgetätigkeiten zur Durchführung dieser Resolution enthält;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgetätigkeiten zur Durchführung der Resolutionen 61/143 und 62/133 Bericht zu erstatten, einschließlich über die Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit des

Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als systemweiter Mechanismus der Vereinten Nationen und über die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zu diesem Bericht beizutragen.

24. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ fortzusetzen.

## RESOLUTION 63/156

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/425, Ziff. 27)<sup>79</sup>.

### 63/156. Frauen- und Mädchenhandel

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen, wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>80</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>81</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>82</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>83</sup>, die Konvention zur Unterbindung

<sup>79</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>80</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>81</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBL 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

<sup>82</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>83</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.